

Bundessozialgericht

8 RV 737/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Februar 1967

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landes-
versorgungsamt Nordrhein, Köln, Hohe Pforte 9-11,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1967 hin durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	Dr. A n k e n b r a n k und
Bundessozialrichter	H a a s

für Recht erkannt:

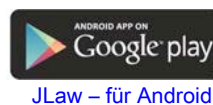
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
13. Mai 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

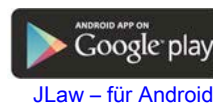
Im Februar 1957 beantragte der Kläger Versorgung nach dem Häftlings-Hilfegesetz (HHG), weil er aus politischen Gründen vom 29. Juni 1951 bis 24. April 1952 in der Sowjetzone in Untersuchungshaft gewesen sei und sich dadurch Gesundheitsstörungen zugezogen habe. Die Versorgungsverwaltung lehnte mit Bescheid vom 8. Juli 1958 den Antrag ab, weil die Haftverhältnisse keine Auswirkung auf die beim Kläger bestehende multiple Sklerose gehabt hätten; der während der Haft erlittene erste Schub der Krankheit sei vielmehr im Sommer 1952 abgeklungen. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 21. August 1958). Auf seine Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) Düsseldorf mit Urteil vom 9. Mai 1962 den Beklagten, Encephalomyelitis disseminata (multiple Sklerose) im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger vom 1. Februar 1957 an Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. zu gewähren. Das SG schloß sich dabei dem Gutachten der Nervenlinik Essen (Dr. St. / Dr. G.) vom 22. September 1959 an, welches eine Auslösung der Krankheit durch die Haft für hinreichend wahrscheinlich hielt. Das SG gab diesem Gutachten gegenüber dem späteren des Prof. Dr. P. (Psychiatrische Klinik Düsseldorf) vom 27. Oktober 1961 den Vorzug, weil es die von diesem nach dem ersten Krankheitsschub angenommene Abheilung der Krankheit für untypisch hielt.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und sich dagegen gewandt, daß dem Kläger ein Rechtsanspruch auf Versorgung zustehe. Er hat sodann im Wege des Härteausgleichs wegen organischen Nervenleidens, verschlimmert durch Einwirkungen der Haft, Leistungen ab 1. Juni 1960 nach einer MdE von 100 v.H. und Pflegezulage der Stufe I (= 100 DM), später Pflegezulage der Stufe II (= 170 DM) gewährt. Das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Landessozialgericht (LSG) änderte mit Urteil vom 13. Mai 1965 das erstinstanzliche Urteil vom 9. Mai 1962 dahin ab, daß die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers, welche auf Anerkennung der Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung gerichtet war, zurückgewiesen wurde. Das LSG führte aus: Es folge dem Gutachten vom 22. September 1959 deshalb nicht, weil die medizinische Beurteilung auf einer Hypothese beruhe, und gebe dem ebenfalls in der ersten Instanz eingeholten Gutachten vom 27. Oktober 1961 (Prof. Dr. P) den Vorzug, welches dem während der Haft eingetretenen Krankheitsschub nur den Faktor einer vorübergehenden Verschlimmerung beilegte. Das LSG ließ die Revision zu, weil es von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) über einen Fall von multipler Sklerose abgewichen sei (nicht veröffentl. Urteil vom 14. Dezember 1961 - 11 RV 40/60 -).

Gegen dieses ihm am 13. Juli 1965 zugestellte Urteil legte der Kläger am 9. August 1965 Revision ein mit dem Antrag,

unter Abänderung der vorausgegangenen Urteile und Bescheide den Beklagten zu verurteilen, multiple Sklerose im Sinne der Entstehung anzuerkennen und ab 1. Februar 1957 entsprechende Rente zu gewähren, hilfsweise,
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

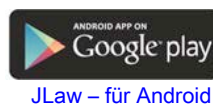
die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), Verletzung der Verfahrensvorschriften §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie Verletzung der Kausalitätsnorm.

Der Beklagte ist der Ansicht, das LSG habe die Kausalitätsnorm nicht verletzt, weil wegen der Ungewißheit der medizinischen Ätiologie der ursächliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision des Klägers ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und hatte auch Erfolg.

Das LSG hat den Grund der Revisionszulassung nicht darin gesehen, daß der medizinische Zusammenhang zwischen dem schädigenden Vorgang und der multiplen Sklerose unsicher sei. Eine solche Begründung hätte die Feststellung einer Tatsache zum Gegenstand gehabt; die Nachprüfung tatsächlicher Vorgänge aber würde die Zulassung nicht rechtfertigen. Sie wäre unwirksam gewesen (BSG 10, 240; 18, 180). Das LSG hat vielmehr angenommen, es sei bei der Kausalitätsnorm von der Entscheidung des BSG vom 14. Dezember 1961 - 11 RV 40/60 - abgewichen.

Das BSG hatte in der angegebenen Entscheidung das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen wegen fehlerhafter Beweiswürdigung und Verkennung der für das Gebiet der Kriegsopferversorgung (KOV) geltenden Kausalitätsnorm aufgehoben. Dabei hatte das BSG allgemeine Ausführungen zum ursächlichen Zusammenhang von Gesundheitsstörungen - insbesondere der damals streitigen multiplen Sklerose - gemacht, die mit seiner ständigen Rechtsprechung und auch der Rechtsauffassung des LSG im vorliegenden Streitfall übereinstimmten. Durch diese frühere Entscheidung des BSG ist aber der vorliegende Streitfall - wenn auch ebenfalls über eine multiple Sklerose als Schädigungsfolge zu entscheiden ist - nicht berührt. Denn die rechtliche Beurteilung kann nach der Art des Leidens und der Art der Einwirkungen unterschiedlich sein. Bevor daher vorliegend Rechtsfolgerungen gezogen werden dürfen, ist zu prüfen, ob der Sachverhalt verfahrensrechtlich einwandfrei feststeht, nachdem der Kläger mehrere Verfahrensrügen geltend gemacht hat.

- 5 -



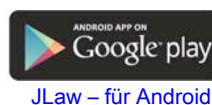
- 5 -

Zunächst ist eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt. Nach § 103 Satz 1 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Für die Frage, ob es diese Pflicht erfüllt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte, oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (SozR SGG § 103 Nr. 7). Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie die Revision rügt, deshalb ein weiteres fachärztliches Gutachten über die multiple Sklerose und deren ursächlichen Zusammenhang hätte eingeholt werden müssen, weil sich das LSG auf das Gutachten des Prof. Dr. P vom 27. Oktober 1961 gestützt hat und dieses nicht frei von Widersprüchen sein soll. Es mag auch den Anschein eines Widerspruchs haben, daß dieses Gutachten in der Beurteilung den ersten Schub der multiplen Sklerose als Schädigungsfolge angesehen und weiter ausgeführt hat: "Dem ersten Krankheitsschub folgte eine dreijährige Remission, in welcher Zeit zwar keine völlige Symptomenfreiheit bestand, in der aber nur geringfügige Restsymptome vorhanden waren, welche keine MdE in rentenberechtigender Höhe (25 %) bedingten." Zu diesem Sachverhalt führt das Gutachten unter Übernahme der von Prof. Dr. F 1958 vorgetragenen Auffassung weiter aus, daß die MdE nicht als wehrdienstbedingt in den Erkrankungsfällen anzusehen sei, "in denen Reststörungen zurückbleiben, die aber mehrjährige, auch nach der Entlassung aus dem Wehrdienst anhaltende Remissionen aufweisen". Es ist zweifelhaft, ob beim Kläger in der Zeit von 1952 bis 1955 noch Reststörungen von geringem Ausmaß geblieben sind, weil er sich völlig wohl und arbeitsfähig fühlte und tatsächlich auch als Hilfsarbeiter gearbeitet hat. Es mag dahinstehen, ob dieser Widerspruch ohne Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen ausgeräumt werden kann; jedenfalls greift die Rüge der mangelnden Sachaufklärung aus einem anderen Gesichtspunkt durch.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



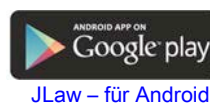
Hat nämlich die Revision einen durch das Verhalten des Gerichts zu vermutenden Mangel gerügt, liegt aber nicht dieser, sondern ein anderer Mangel vor, so ist damit auch dieser andere tatsächlich vorliegende Verfahrensmangel, hier in der Sachaufklärung, gerügt (BSG 1, 202). Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung auf das weiter zurückliegende Gutachten des Privatdozenten Dr. G. vom 5. Juni 1958 und des Prof. Dr. P. vom 27. Oktober 1961 gestützt. Zwischen dem zuletzt genannten Gutachten und der angegriffenen Entscheidung vom 15. Mai 1965 liegen $3\frac{1}{2}$ Jahre. Ein solcher Abstand zwischen der medizinischen Sachaufklärung und der gerichtlichen Entscheidung, die sich nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung richtet, mag in vielen Fällen angehen, aber hier - im Falle der multiplen Sklerose - läßt sich ein Wandel der medizinischen Beurteilung in der Ätiologie seit 1961 nicht ausschließen. Der Sachverständige Prof. Dr. P. beruft sich in seinem Gutachten wiederholt auf Ausführungen des Prof. Dr. P., der sich im ärztlichen Sachverständigenbeirat "für Fragen der Kriegsopferversorgung auf einer Arbeitstagung im März 1958 sehr eingehend mit der Frage der multiplen Sklerose und Wehrdienstbeschädigung auseinandergesetzt hat".

Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Ausgabe 1954 S. 111 und Neuauflage 1958 S. 138 f. weisen auf die uneinheitlichen Auffassungen in der Ätiologie (Lehre von Krankheitsursachen) der multiplen Sklerose hin, lassen aber exogene Faktoren zu, welche von mitwirkender Bedeutung sein können. Die Anhaltspunkte 1958 empfehlen, bei engem zeitlichen Zusammenhang in den äußeren Faktoren Teilursachen zu sehen, welche selbst eine richtunggebende Verschlimmerung nicht ausschließen. Eine Festigung der medizinischen Meinung ist weiter aus den Anhaltspunkten in der Neuauflage 1965 S. 121 zu ersehen, wonach ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der Ver-



schlimmerung in Einzelfällen "als wahrscheinlich angesehen werden könne, wenn ein Schub dieses Leidens in augenfälliger zeitlicher Verbindung mit besonders schwerwiegenden dienstlichen Belastungen auftritt". Bei dieser medizinischen Beurteilung der multiplen Sklerose hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, noch ein Gutachten einzuholen, und hätte sich nicht mit dem etwa 3 1/2 Jahre zurückliegenden Gutachten der ersten Instanz begnügen dürfen. Die Unterlassung dieser gebotenen Sachaufklärung (§ 103 SGG) ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Dieser ist ausreichend gerügt, weshalb auf die Revision des Klägers die angefochtene Entscheidung aufzuheben war. Damit erweist sich die Revision des Klägers als begründet, ohne daß es noch darauf ankommt, ob dem angefochtenen Urteil weitere Mängel innewohnen. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG nicht nur ein neurologisches Gutachten einzuholen haben, es wird auch den Widerspruch zu klären haben, der darin besteht, daß der Kläger auf Bl. 23 der SG-Akte "körperliche Mißhandlungen von der GPU und SSD, vor allem wiederholt lang dauernder Verhöre und Schlafentzug" in der Vorgeschichte zum Gutachten des Prof. Dr. L. _____ vom 22. September 1959 vorbringt, während er auf Bl. 41 R. der Verwaltungsakten (Vorgeschichte zum Gutachten des Neurologen Dr. Schliewenz vom 10. Februar 1958) durch Unterschrift bestätigt hat: "Auf Befragen erklärt Herr K., daß er während seiner Haftzeit keine belangvollen Verletzungen oder Mißhandlungen erlitt. Er habe auch keine Krankheiten durchgemacht."



- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit
abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)